

## Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten

Auch Kinderbetreuungskosten können steuerlich abgesetzt werden. Die Höhe der absetzbaren Aufwendungen richtet sich sowohl nach dem Lebensmodell als auch nach dem Alter des Kindes.

So wird unterschieden zwischen:

- Alleinverdienern und Paaren, bei denen beide Partner erwerbstätig sind (Doppelverdiener),
- Paaren, bei denen „nur“ ein Elternteil erwerbstätig ist (Alleinverdiener-Ehe), und
- anderen Fällen, in denen Kinderbetreuungskosten anfallen.

### Alleinerziehende und Paare, bei denen beide Partner erwerbstätig sind

Hier können zwei Drittel der Kinderbetreuungskosten, maximal 4.000 EUR pro Jahr und Kind, steuerlich geltend gemacht werden. Voraussetzung ist hier lediglich, dass das betreute Kind noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet hat. Systematisch werden diese Kosten als Betriebsausgaben oder Werbungskosten berücksichtigt und mindern so das zu versteuernde Einkommen. Der Werbungskostenabzug wird zusätzlich zum Arbeitnehmerpauschbetrag von 1000 EUR gewährt, womit die Zahl der Begünstigten erheblich steigt.

### Beispiel:

Beide Elternteile sind erwerbstätig. Das Kind wird vormittags im Kindergarten betreut (monatlicher Elternbeitrag beträgt 300 EUR). Nachmittags wird die Betreuung durch eine Tagesmutter im eigenen Haushalt auf Basis eines Minijobs ergänzt (ebenfalls 300 EUR monatlich). Die steuerliche Entlastung aufgrund der Kinderbetreuungskosten wird folgendermaßen berechnet:

Elternbeitrag Kindergarten pro Jahr (300 EUR x 12 Mon.)	3.600 EUR
Minijob Tagesmutter pro Jahr (300 EUR x 12 Mon. + 14,27% AG-Anteil)	4.114 EUR
<b>Summe</b>	<b>7.714 EUR</b>
absetzbar 2/3 der anfallenden Kosten	5.143 EUR
jedoch maximal 4.000 EUR	4.000 EUR
individueller Steuersatz	25%                      40%
<b>Entlastung</b>	<b>1.000 EUR    1.600 EUR</b>

Eine doppelte Begünstigung der Aufwendungen ist ausgeschlossen. Für Aufwendungen, die grundsätzlich unter den Werbungskosten- bzw. Betriebsausgabenabzug fallen, kann nicht mehr der Abzug von der Steuerschuld für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse oder Dienstleistungen beansprucht werden.

### **Paare, bei denen ein Elternteil erwerbstätig ist**

Auch Paare, bei denen nur ein Elternteil erwerbstätig ist, können zwei Drittel der Kinderbetreuungskosten, maximal 4.000 EUR pro Jahr und Kind, geltend machen. Allerdings muss das Kind grundsätzlich mindestens drei Jahre aber noch nicht 6 Jahre alt sein.

Systematisch werden diese Kosten als Sonderausgaben berücksichtigt und mindern so das zu versteuernde Einkommen.

### **Andere Fälle von Kinderbetreuungskosten**

Neben den genannten beiden Standardfällen sind viele andere Konstellationen denkbar, in denen Kinderbetreuungskosten anfallen können. Wenn ein Elternteil beispielsweise erwerbstätig ist und der andere sich noch in Ausbildung befindet, hilft der Staat ebenfalls durch einen Abzug. Hier muss jeder Einzelfall auf die Möglichkeit des Werbungskosten-, Betriebsausgaben-, Sonderausgaben- oder direkten Steuerabzugs genau geprüft werden. Sie sollten daher in jedem Fall sämtliche Belege aufbewahren und ggf. von einem Spezialisten prüfen lassen. Wir helfen Ihnen hierbei gerne weiter.

### **Allgemeine Voraussetzungen für den Abzug**

Das Einkommensteuerrecht knüpft eine Reihe weiterer Voraussetzungen an den Abzug der Kinderbetreuungskosten. So müssen alle Ausgaben mit Belegen nachgewiesen werden. Ebenso wird der Abzug nur anerkannt, wenn die Aufwendungen unbar bezahlt wurden. Neben den Belegen sind daher auch Überweisungsträger, Kontoauszüge oder ähnliches als Nachweise aufzubewahren.

Die Art der Aufwendungen wird hingegen nicht eingeschränkt. Berücksichtigungsfähig sind beispielsweise Aufwendungen für die Betreuung im Kindergarten, Hort und Krippe sowie die Betreuung durch Tagesmütter, Kinderpflegerinnen oder Au-Pair-Mädchen bzw. Babysitter. Die Betreuungspersonen können hierbei auch Verwandte – zum Beispiel Großeltern oder volljährige Geschwister – sein. Hier wird nur vorausgesetzt, dass diese ordnungsgemäß angemeldet wurden und die pauschalen Abgaben bezahlt werden.

**Achtung:** Aufwendungen für Unterricht, die Vermittlung besonderer Fähigkeiten sowie sportliche und andere Freizeitbeschäftigungen sind nicht berücksichtigungsfähig.